

Satzung des Marktes Weisendorf für den Seniorenbeirat

Rechtsgrundlagen: Art. 23 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	20.09.2005	28.09.2005	05.10.2005

Satzung des Marktes Weisendorf für den Seniorenbeirat vom 20. September 2005

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Der Markt Weisendorf beruft einen Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat berät und unterstützt den 1. Bürgermeister, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet des Seniorenbereiches, insbesondere der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus elf Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirats sind:
 - zwei Mitglieder des Gemeinderats,
 - je eine Vertreterin/ein Vertreter
 - der Caritas bzw. der kath. Kirchengemeinde
 - des Diakonischen Werkes bzw. der ev. Kirchengemeinden
 - des Seniorenkreises St. Josef Weisendorf
 - des ev. Seniorenkreises
 - der VHS,
 - eine Interessenvertreterin/ein Interessensvertreter für Behinderte aus dem Markt Weisendorf,
 - drei an der Seniorenarbeit interessierte Personen aus dem Markt Weisendorf.

§ 3

Berufung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der 1. Sitzung des Seniorenbeirates.

- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Die erste Sitzung der Wahlperiode wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindesten jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Weisendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den 1. Bürgermeister zugeleitet. Im Übrigen erhält er von der Gemeindeverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis.
- (6) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten in Form von Beschlüssen abgeben, die auf seinem Antrag durch die Gemeindeverwaltung in angemessener Frist entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Marktes Weisendorf durch den Gemeinderat, die zuständigen Ausschüsse bzw. den ersten Bürgermeister erledigt werden.
- (7) Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die Gemeindeverwaltung des Marktes Weisendorf. Die Geschäfte führt der Vorsitzende. Er wird von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstützt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.10.2005 in Kraft